



# Amtsblatt

und

## Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 8

Bayreuth, 16. Mai 2019

### Krankenhauszweckverband Bayreuth

Einladung  
zur Sitzung der  
Verbandsversammlung  
am

Donnerstag, den 23.5.2019, um 9:30 Uhr  
(bzw. nach Ende der vorangegangenen Sitzung)  
im Klinikum Bayreuth  
Preuschwitzer Str. 101  
Konferenzraum 1 (Ebene 0)

Tagesordnung:

Öffentlich

1. Änderung der Satzung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth
2. Gesamtkonzept zu den Medizinischen Versorgungszentren

Bayreuth, 10. Mai 2019  
Krankenhauszweckverband Bayreuth  
Verbandsvorsitzende  
Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (-BImSchG-) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVPG-);

Wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG des Lagers für toxische Stoffe aufgrund der Errichtung eines Roh- und Gefahrstofflagers sowie einer Kühlschmierstoffaufbereitungsanlage auf den Grundstücken Flnrn. 888 und 888/ 3, Gemarkung und Gemeinde Mistelgau, durch die Kennametal Real Estate GmbH & Co. KG, Wehlauer Straße 73, 90766 Fürth

**Bekanntmachung**  
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Kennametal Real Estate GmbH & Co. KG plant die Änderung des Lagers für toxische Stoffe durch die Errichtung eines Roh- und Gefahrstofflagers sowie einer Kühlschmierstoffaufbereitungsanlage auf den Grundstücken Flnrn. 888 und 888/3, Gemarkung und Gemeinde Mistelgau. Betreiber der Anlage ist die Firma Kennametal Produktions GmbH & Co. KG, Eckersdorfer Straße 10, 95490 Mistelgau. Aufgrund der Lagerung von mehr als 2 t aber weniger als 20 t des akut toxischen Stoffes "Cobalt" (pulverförmig) war zur

Feststellung der UVP-Pflicht des geplanten Vorhabens gemäß Nr. 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG i. V. m. Nr. 29 des Anhangs 2 der 4. BImSchV eine standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die erste Stufe der standortbezogene Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen (vgl. § 7 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 UVPG). Für die Errichtung des geplanten Roh- und Gefahrstofflagers sowie der Kühlschmierstoffaufbereitungsanlage wurde daher von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG):

Das weitere Umfeld des Betriebsgeländes weist keine hochrangigen Schutzgebiete und Schutzobjekte oder bedeutsame Lebensräume für Pflanzen und Tiere auf. Weder die in Anlage 3 Nr. 2.3 ff. des UVPG genannten gemäß Bundesnaturschutzge-

setz geschützten Gebiete noch Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG werden von dem Vorhaben beeinträchtigt bzw. berührt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Umweltschutzgüter, Schutzgutfunktionen und sonstige Aspekte einer nachhaltigen Umweltvorsorge sind lokal begrenzt. Die unter Punkt 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG in der weiteren Umgebung des Betriebes erfassten Biotop in Form von Hecken und Feldgehölzen werden durch das Vorhaben nicht nachhaltig negativ betroffen. In der Gemeinde Mistelgau sind verschiedene Bau- und Bodendenkmäler verzeichnet; eine Beeinträchtigung durch die geplante Maßnahme kann ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der untersuchten Schutzgüter bleibt festzuhalten, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, die bei einer Realisierung des Vorhabens erheblich beeinträchtigt und/oder irreparabel geschädigt würden.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG wird die Bekanntmachung im Amtsblatt und auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth ([www.landkreis-bayreuth.de](http://www.landkreis-bayreuth.de)) unter der Rubrik "Amtliche Bekanntmachungen" veröffentlicht.

Bayreuth, 7. Mai 2019  
Landratsamt  
Böhm  
Regierungsrat

#### Inhalt:

Krankenhauszweckverbandssitzung in Bayreuth  
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (-BImSchG-) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVPG-);  
Wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG des Lagers für toxische Stoffe aufgrund der Errichtung eines Roh- und Gefahrstofflagers sowie einer Kühlschmierstoffaufbereitungsanlage auf den Grundstücken Flnrn. 888 und 888/ 3, Gemarkung und Gemeinde Mistelgau, durch die Kennametal Real Estate GmbH & Co. KG, Wehlauer Straße 73, 90766 Fürth  
Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Weidenberg für das Haushaltsjahr 2018  
Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Weidenberg für das Haushaltsjahr 2018

**Haushaltssatzung des  
Mittelschulverbandes Weidenberg  
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 35, 41 KommZG sowie Art. 66 ff. der GO erlässt der Mittelschulverband Weidenberg folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt.

Erschließt  
im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit **1.882.100,00 €**

und

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit **4.490.000,00 € ab.**

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.130.000,00 €** festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **590.800,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Schüler auf die Mitglieder des Mittelschulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der **Verwaltungsumlage** wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2018** auf **211** Schüler festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Schüler auf **2.800,00 €** festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **313.000,00 €** festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Weidenberg, 24. April 2019  
**Mittelschulverband Weidenberg**  
Hans Wittauer  
Mittelschulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, Rathausplatz 1, 95466 Weidenberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

**Haushaltssatzung des  
Grundschulverbandes Weidenberg  
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 35, 41 KommZG sowie Art. 66 ff. der GO erlässt der Grundschulverband Weidenberg folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt.

Erschließt  
im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit **702.800,00 €**  
und  
im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit **--- € ab.**

**§ 2**

Die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **702.800,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Schüler auf die Mitglieder des Grundschulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der **Verwaltungsumlage** für die Grundschule wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2018** auf **251** Schüler festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Schüler auf **2.800,00 €** festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Weidenberg, 17. April 2019  
**Grundschulverband Weidenberg**  
Hans Wittauer  
Grundschulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, Rathausplatz 1, 95466 Weidenberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.